

Neues zum Thema Corporate Compliance und
Unternehmensverantwortung in der
Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2020



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- ISO 37002 – der neue Standard für interne Meldesysteme und Whistleblowing-Managementssysteme
- Zum aktuellen Stand des Whistleblower-Schutzgesetzes
- Wesentliche Änderungen der rechtlichen Regelung von Telemarketing und Cookies
- Tax Compliance: Neues in der Kommunikation mit Steuerbehörden, ja oder nein?
- Zusammenarbeit zwischen Rödl & Partner und der Whistleblowing-Plattform NNTB
- Fachveranstaltungen in den Bereichen Governance-Risk-Compliance



→ Compliance News

ISO 37002 – der neue Standard für interne Meldesysteme und Whistleblowing-Managementssysteme

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Nach der lang erwarteten ISO-Norm 37301:2021 für Compliance-Managementssysteme (CMS) hat die Internationale Organisation für Normung (ISO) am 27. Juli eine neue globale ISO-Norm für interne Meldesysteme und Whistleblowing-Managementssysteme (WMS) veröffentlicht.

Der neue Standard ISO 37002:2021 (Whistleblowing Management Systems – Guidelines) stellt nicht nur eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden internationalen ISO-Normen im Bereich „Governance und Ethics“ dar, sondern ist auch ein sehr anregender und praktischer Leitfaden für die Umsetzung interner Whistleblowing-Systeme im Einklang mit den Anforderungen der neuen europäischen Whistleblowing-Gesetzgebung.

Nach dem 17. Dezember 2021 umfasst diese neue Regelung neben der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern auch die einzelnen (nationalen) Umsetzungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich des künftigen tschechischen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die EU-Richtlinie und die darauf aufbauenden nationalen Gesetze zwar diverse rechtliche Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen in Bezug auf die Einrichtung eines internen Meldewegs (internes Meldesystem) und auf Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern festlegen, allerdings dort die Vorgabe fehlt, in welcher spezifischen Art und Weise diese Verpflichtungen erfüllt und umgesetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die neue ISO-Norm als ein äußerst wichtiges und für die betroffenen Verpflichteten (einschließlich der in der Europäischen Union tätigen Handelsunternehmen) ein absolut unverzichtbares Dokument. Die darin enthaltenen Leitlinien können nicht nur dazu beitragen, ein internes Whistleblowing-System in einem Unternehmen zu implementieren oder zu verbessern, sondern auch sicherstellen, dass die internen Strategien und Verfahren im Bereich des Whistleblowings auch die systematische Erfüllung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen ermöglichen. In diesem Sinne wird die ISO 37002 zweifellos eine wichtige Quelle für bewährte Verfahren sein, um die Anforderungen der EU- und der Umsetzungsvorschriften zu erfüllen (best practice).

Ein weiterer großer Vorteil der neuen Norm ISO 37002:2021 besteht darin, dass es sich um eine ISO-Norm handelt, die nach der standardisierten High-Level-Structure (HLS)-Methode entwickelt wurde und daher neben anderen bereits bestehenden oder in der Einführung befindlichen ISO-Managementstandards integriert werden kann, sowohl im Sinne des Qualitätsmanagements (ISO 9001:2015) als auch im Rahmen der bereits erwähnten speziellen Normengruppe für „Governance und Ethics“. Ziel dieser Normung ist es also, die Kompatibilität zwischen den verschiedenen Managementsystemnormen zu verbessern, um ihre Integration und Umsetzung durch die betroffenen Organisationen zu erleichtern. In dieser Hinsicht bietet die HLS einen Rahmen, der ein konsistentes Ergebnis des ISO-Normenentwicklungsprozesses gewährleistet, der ansonsten ein recht schwieriger und komplexer Prozess ist.

Ein scheinbarer Nachteil besteht darin, dass es sich bei der neuen ISO-Norm für Whistleblowing-Managementsysteme nicht um eine Norm des Typs A handelt und die Umsetzung und Einhaltung der Systemimplementierung daher nicht im Rahmen eines Audits überprüft (zertifiziert) werden kann. Dies wird jedoch durch die Tatsache kompensiert, dass es sich um eine integrierte ISO-Norm handelt und das interne Hinweisgebersystem somit im Rahmen eines Audits des gesamten Compliance-Management-Systems nach ISO 37301:2021 zertifizierbar ist.

→ Compliance News

Zum aktuellen Stand des Whistleblower-Schutzgesetzes

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Wie Sie bereits informiert wurden, wird im tschechischen Senat seit Februar dieses Jahres der Regierungsentwurf des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern verhandelt, mit dem die Anforderungen der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden (die so genannte Whistleblowing-Richtlinie), für die Tschechische Republik umgesetzt werden sollen. Der Gesetzesentwurf wird jedoch in der laufenden Legislaturperiode durch das bestehende Abgeordnetenhaus des Parlamentes der Tschechischen Republik nicht mehr verabschiedet werden können, und der Regierungsentwurf wird daher in der so genannten zweiten Lesung stecken bleiben.

In Anbetracht dessen ist offensichtlich, dass die Tschechische Republik nicht in der Lage sein wird, bis zum 17. Dezember 2021 Rechtsvorschriften zur Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie zu verabschieden, wie es die EU-Richtlinie von den Mitgliedstaaten verlangt und wie es der Regierungsentwurf des Whistleblower-Schutzgesetzes ursprünglich vorsah. In der Praxis bedeutet dies, dass die so genannten Verpflichteten, zu denen auch Unternehmen gehören, derweil nicht verpflichtet sein werden, das im neuen Whistleblower-Schutzgesetz vorgesehene interne Meldesystem bis spätestens Ende März 2022 einzuführen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich Unternehmen mit 50 (25) oder mehr Beschäftigten als künftige sogenannte Verpflichtete nicht weiter

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 263 710
pavel.koukal@roedl.com

auf die Einführung interner Kanäle für die Meldung von Verstößen und die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern vorbereiten sollten. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission nach dem 17. Dezember 2021 die Mitgliedstaaten konsequent dazu anhalten wird, ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Anforderungen der Whistleblowing-Richtlinie so schnell wie möglich umzusetzen.

In diesem Zusammenhang kann bis zur Verabschiedung des tschechischen Gesetzes nicht ausgeschlossen werden, dass Hinweisgeber – unter Hinweis auf die Nichtumsetzung der Anforderungen der Richtlinie – ein Recht auf Schutz trotz des Fehlens entsprechender nationaler Rechtsvorschriften geltend machen und sich möglicherweise auf einen direkten Schutz durch die Whistleblowing-Richtlinie berufen werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 263 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Regelung von Telemarketing und Cookies

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Die aktuell verabschiedete Novelle des Gesetzes über die elektronische Kommunikation stärkt unter anderem die Rechte auf Schutz der Privatsphäre von Verbrauchern und anderen Personen als Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste erheblich und vereinheitlicht gleichzeitig die einschlägigen Vorschriften innerhalb der Europäischen Union und des Binnenmarktes, wie sie in der europäischen Richtlinie über den Kodex für die elektronische Kommunikation festgelegt sind. In dieser Hinsicht folgen die wichtigsten Änderungen ab dem 1. Januar 2022 aus der neuen gesetzlichen Regelung des Telemarketings und aus den neuen Vorschriften über die Verwendung von Cookies durch Website-Betreiber.

Beim Telefonmarketing, bei dem potenzielle Kunden telefonisch mit Werbebotschaften und Angeboten für Waren und Dienstleistungen kontaktiert werden, galt bisher der Grundsatz, dass eine Person, die nicht auf diese Weise telefonisch kontaktiert und angesprochen werden möchte, ihre Ablehnung aktiv in einem öffentlichen Verzeichnis erklären muss. Dieser Grundsatz wird nun jedoch insofern umgekehrt, als die Ablehnung des Beteiligten gesetzlich angenommen wird und eine Person nur dann für die Zwecke eines Marketings oder mit ähnlichen Angeboten von Waren und Dienstleistungen telefonisch kontaktiert werden kann, wenn in einem öffentlichen Verzeichnis ausdrücklich angegeben ist, dass die betreffende Person gegebenenfalls zu Marketingzwecken kontaktiert werden möchte. Kritische Stimmen zu dieser grundlegenden Änderung stellen die Frage, ob die neue Regelung in Kombination mit den bereits strengen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung das Telefonmarketing in seiner jetzigen Form nicht praktisch unmöglich machen wird.

Neben der weiteren Regulierung des Telemarketings wird die Novelle des Gesetzes über die elektronische Kommunikation ab dem kommenden Jahr auch den Schutz der Privatsphäre im Internet deutlich verstärken, und zwar im Zusammenhang mit der Änderung der Regeln für die Verwendung so genannter Cookies, die seit vielen Jahren ein fester Bestandteil des e-commerce sind. Eine wichtige Änderung in dieser Hinsicht wird darin bestehen, dass die Verwendung von Cookies nun auch einer „Opt-in“-Regelung unterliegen wird, d. h. dem Grundsatz der ausdrücklichen Zustimmung der Nutzer. In der Praxis bedeutet dies, dass die Verwendung von Cookies als Hilfsmittel (Dateien) zur Ermittlung der Interessen und Präferenzen von Website-Besuchern die nachweisliche, eindeutige und informierte Zustimmung des Nutzers zur Verwendung von Cookies und anderen Technologien in dem angegebenen Umfang und zu dem angegebenen Zweck erfordert. Diese Änderung wird praktisch alle Website-Betreiber betreffen, insbesondere aber diejenigen, die dort aktiv ihre Waren und Dienstleistungen anbieten, und sie wird auch dazu führen, dass die so genannte Cookie-Leiste auf der Website des jeweiligen Betreibers wesentlichen Änderungen unterzogen werden muss.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com



→ Compliance News

Tax Compliance: Neues in der Kommunikation mit Steuerbehörden, ja oder nein?

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Im Rahmen der Tax Compliance möchten wir Sie auf die neue Anweisung der Generalfinanzdirektion der Tschechischen Republik D-50, Aktenzeichen 39005/21/7700-10123-711442, aufmerksam machen, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Diese Anweisung hob die vorherige Anweisung Nr. GFR-D-48 Aktenzeichen 80890/20/7700-10123-050230 vom 31. Dezember 2020 auf. Die Anweisung wurde am 23. Juni 2021 im Financial Bulletin Nr. 24/2021 veröffentlicht und legt das Format und die Struktur elektronischer Nachrichten (Datennachrichten) fest.

Obwohl interne normative Anweisungen, in diesem Fall Anweisungen der Generalfinanzdirektion, nicht als Steuergesetze, Regierungsverordnungen oder Erlasse eingestuft werden können und daher aus rein formaler Sicht rechtlich nicht verbindlich sind (vgl. z.B. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik, Aktenzeichen 8 Afs 71/2018-38), darf ihr Inhalt nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Nach jahrelanger Praxis ist offensichtlich, dass die Finanzbehörden in den gegenständlichen Anweisungen ihren Standpunkt zu problematischen

oder zweideutigen Bestimmungen des Gesetzes zum Ausdruck bringen und den Steuerpflichtigen de facto mitteilen, wie sie in solchen Situationen vorgehen werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des § 72 Abs. 2 der Abgabenordnung der Tschechischen Republik (im Folgenden „AO“ genannt) und anderen Rechtsvorschriften veröffentlicht die Finanzverwaltung mit dieser Anweisung das Format und die Struktur einer Datennachricht, mit der die Formulare an die Behörden der Finanzverwaltung der Tschechischen Republik übermittelt werden.

Zunächst muss auf einige Fehlinterpretationen des Wortlauts dieser Anweisung hingewiesen werden, die sogar unter Steuerberatern anzutreffen sind. Leider implizieren diese Auslegungen ein einheitliches xml-Format als einzig mögliche Form der Kommunikation mit den Steuerbehörden. Wir halten es für notwendig, diese Fehlinterpretationen zu korrigieren und unseren Mandanten zu versichern, dass die oben genannte Anweisung gerade und nur unter Bezugnahme auf Artikel 72 AO erlassen wurde, der besagt, dass das Format und die Struktur der Formulare von der Steuerverwaltung veröffentlicht werden müssen, was mit der vorliegenden Anweisung D-50 geschehen ist.

Wenn das Format und die Struktur durch steuerliche oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, muss nicht zwingend das xml-Format verwendet werden, es sei denn, dies wird in der Vorlage ausdrücklich angegeben. Mit anderen Worten gelten für Anträge allgemeiner Art, wie z. B.:

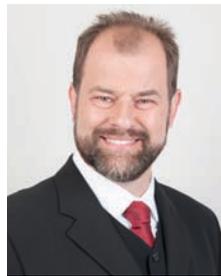
- einen Antrag auf anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen,
- einen Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen,
- einen Antrag auf Rückzahlung von Steuerforderungen,
- einen Antrag auf Erlass von steuerlichen Nebenleistungen,
- einen Antrag auf Steuerstundung,
- einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen,
- Einsprüche, Widersprüche usw.,

keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Form und Struktur, und auch die gegenständliche Anweisung schreibt kein spezifisches Format - geschweige denn das xml-Format - für diese Eingaben vor.

Diese beispielhaft genannten Eingaben können weiterhin per Datennachricht erfolgen, z.B. als PDF oder in einem anderen allgemein lesbaren Format. Im Gegensatz dazu müssen so genannte „formularhafte“ Eingaben im xml-Format eingebracht werden.

Die oben genannten Feststellungen wurden uns auch von der Leitung der Abteilung Steuerverfahren der Generalfinanzdirektion bestätigt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com

→ Compliance News

Zusammenarbeit zwischen Rödl & Partner und der Whistleblowing-Plattform NNTB

von Jana Švédová
Rödl & Partner Prag

Wie Sie vielleicht schon bemerkt haben, kooperiert unsere Kanzlei Rödl & Partner mit FaceUp Technology, dem Unternehmen hinter dem Projekt und der Whistleblowing-Plattform NNTB. Dabei handelt es sich um eine moderne Online-Plattform, die nach dem Prinzip einer Online-Eingabestelle Ihres Vertrauens funktioniert und als effektives Whistleblowing-Tool dient, das nicht nur Unternehmen bei der Erfüllung ihrer anstehenden Pflichten nach dem Whistleblower-Schutzgesetz unterstützen soll, sondern vor allem ein sicheres und benutzerfreundliches Umfeld sowohl für die Verpflichteten als auch für Mitarbeiter und andere potenzielle Hinweisgeber schafft.

Natürlich steht die Sicherheit der Plattform in dieser Hinsicht an erster Stelle, da sie für unsere Mandanten bei der Wahl eines solchen internen Instruments immer eine entscheidende Rolle spielt. NNTB erfüllt alle Anforderungen an

Vertraulichkeit und Anonymität und geht sogar noch einen Schritt weiter. Es verwendet eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE), bei der die Datenübertragung sowohl zwischen dem Client und dem Server als auch zwischen dem Server und seinem Administrator vor Informationsverlusten geschützt ist. Niemand kann auf Informationen, die über NNTB ausgetauscht werden, zugreifen, es sei denn, er wird von der Organisation, die die Plattform nutzt, direkt dazu beauftragt.

Darüber hinaus verwendet die NNTB-Plattform die Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA), die Sie vielleicht vom Online-Banking kennen. Dieses Sicherheitsmerkmal verringert die Möglichkeit eines Missbrauchs der digitalen Identität erheblich, da mindestens zwei Nachweise (Faktoren) erforderlich sind, um die Identität des Nutzers zu überprüfen. In der Praxis bedeutet dies meist die Eingabe eines Passworts zusammen mit einem zufällig generierten Code aus einer SMS, einem Fingerabdruck oder einem Gesichtsscan (z. B. Face ID).

Ebenso wichtig ist die Tatsache, dass die Plattform keine IP-Adressen speichert, die EXIF- und Metadaten weitestgehend entfernt, die zu einer möglichen Identifizierung der Nutzer führen könnten, und auch keine Tracker wie Google Analytics, Facebook-Pixel oder Hotjar verwendet. Die Sicherheit der Anwendung wird durch die Zertifizierung des Informationssicherheitsmanagementsystems nach ISO/IEC 27001 noch unterstrichen.

Bei Interesse informieren wir Sie gerne über unser umfassendes Dienstleistungsangebot auf der Basis der Kooperation zwischen Rödl & Partner und der Plattform NNTB.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Jana Švédová
PR Manager
T +420 236 163 700
jana.svedova@roedl.com

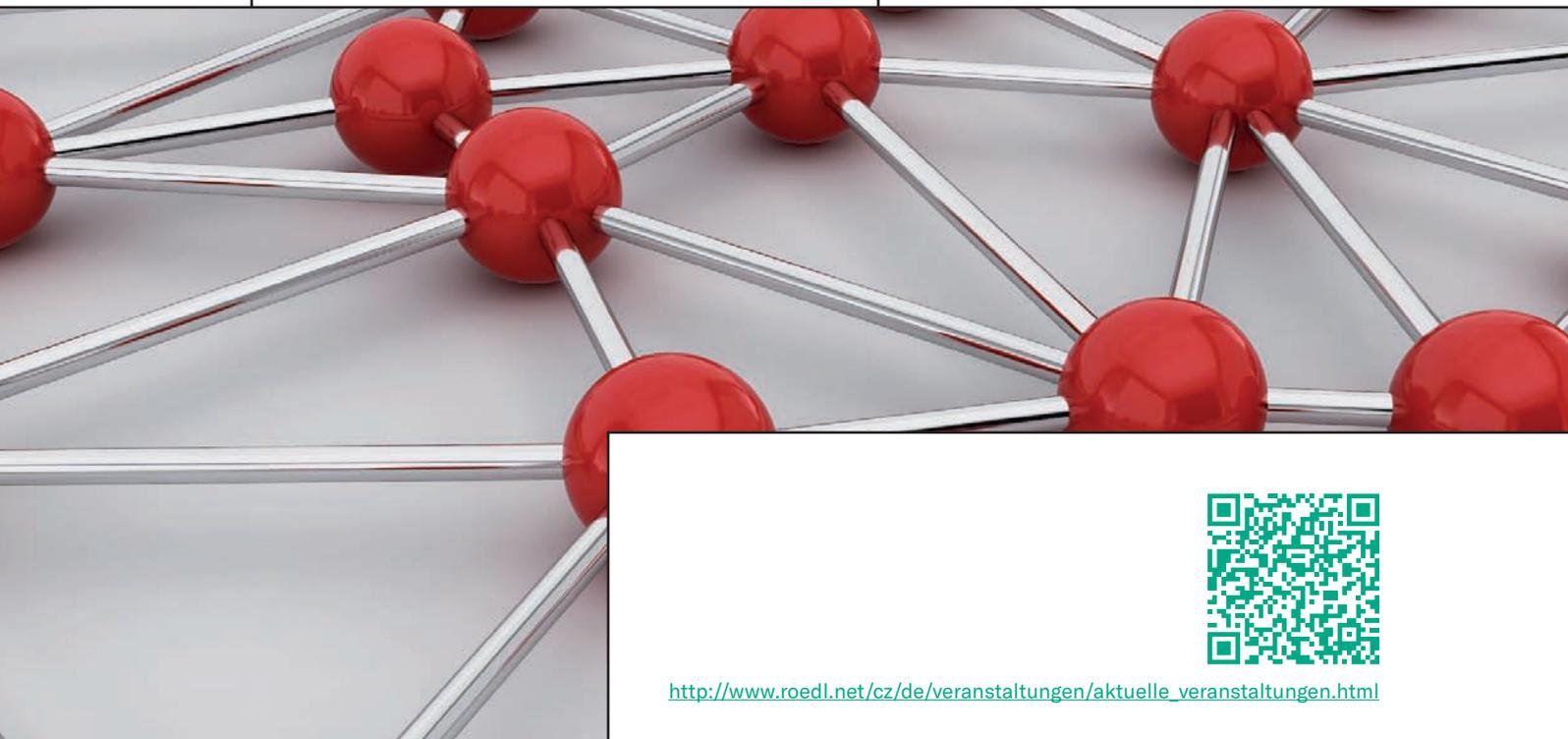
→ Compliance News

Fachveranstaltungen in den Bereichen Governance-Risk-Compliance

Für die Monate Oktober und November 2021 bereiten wir folgende Fachveranstaltungen zu den folgenden interessanten Themen im Bereich Governance-Risk-Compliance vor:

Oktober 2021		Oktober 2021	
13.	<p>Interne Meldewege und Schutz von Hinweisgebern</p> <p>Webinar / Runder Tisch Veranstalter: Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit der Association for Compliance und NNTB / FaceUp Technology Referent: Pavel Koukal und die Gäste Juraj Szabó, Vladimír Valenta und Jan Sláma</p>	27.	<p>Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystems und die Pflichten bei der Einrichtung interner Kanäle für die Meldung von Verstößen</p> <p>Seminar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Auditoren in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner Referent: Pavel Koukal</p>
19. 20.	<p>Spezialisten für Corporate Compliance und Compliance-Managementsysteme in der Unternehmenspraxis</p> <p>Online-Seminar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner Referent: Pavel Koukal</p>		

November 2021		November 2021	
3.	Internes Kontrollsystem und Compliance-Funktion	10.	Interne Meldewege und Schutz von Hinweisgebern in der Unternehmenspraxis
	Online-Seminar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner Referent: Pavel Koukal		Online-Seminar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner Referent: Pavel Koukal



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 3/2021

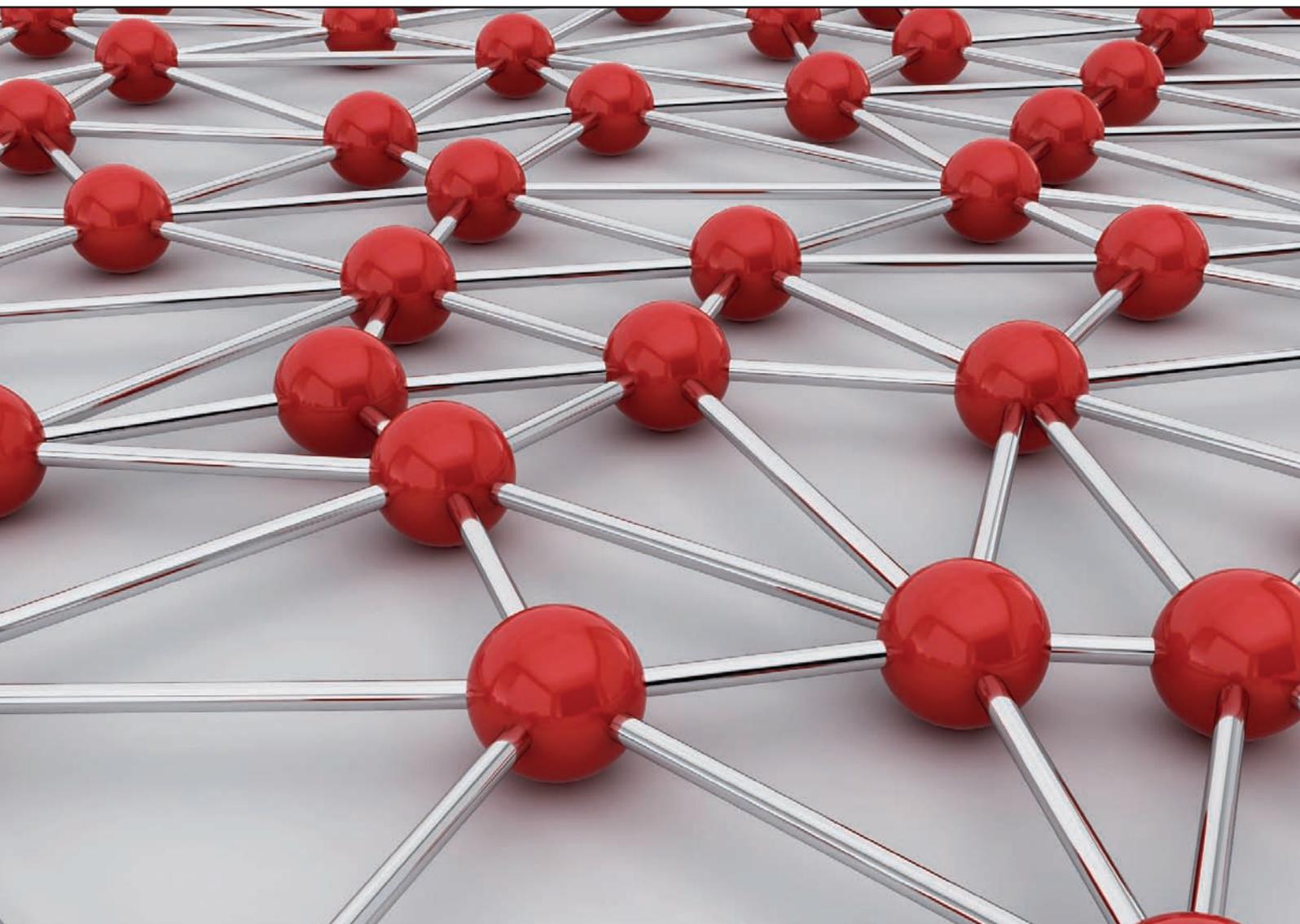
Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, JUDr. Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



Impressum

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 3/2021

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

T +420 236 163 111

www.roedl.com/cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová, JUDr. Pavel Koukal

Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.